

Nr. 29**Öztürk gegen Deutschland – Hauptsache**

Urteil vom 21. Februar 1984 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 73.

Beschwerde Nr. 8544/79, eingelegt von Abdulkaki Öztürk am 14. Februar 1979; am 13. September 1982 von der deutschen Regierung und am 15. Oktober 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher für einen Angeklagten, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht, Art. 6 Abs. 3 lit. e.

Innerstaatliches Recht: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von 1968/1975, § 17; Straßenverkehrsordnung (StVO), § 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1; Dolmetscherkosten als Verfahrenskosten, § 464a Abs. 1 Satz 1, 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO), § 46 OWiG.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e; Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

Sondervoten: Sechs.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: s.u. S. 342.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Mai 1982 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e vorliegt (s.u. Ziff. 43).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: E. Göhler, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: S. Trechsel und G. Sperduti, Delegierte der Kommission, und zu deren Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR Rechtsanwalt N. Wingerter, der den Bf. vor der Kommission vertreten hat.

[7.] Am Ende ihrer Beratungen am 27. Mai (nach der mündlichen Verhandlung) hat die Kammer beschlossen, den Fall nach Art. 48 Verfo-EGMR an das Plenum des Gerichtshofes abzugeben.

Der Gerichtshof hat von der Zustimmung der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und von der befürwortenden Stellungnahme der Delegierten der Kommission Kenntnis genommen und am 21. September beschlossen, das Verfahren ohne nochmalige mündliche Verhandlung fortzusetzen (Art. 26 Verfo-EGMR).

Sachverhalt:(Übersetzung)¹*I. Die Umstände des Falles*

9. Der Beschwerdeführer (Bf.), ein 1934 geborener türkischer Staatsangehöriger, wohnt in Bad Rappenau-Heinsheim in der Bundesrepublik Deutschland.

Er kam 1964 nach Deutschland und arbeitet in der Automobilindustrie. Nach Bestehen der erforderlichen Prüfung erwarb er am 7. Mai 1969 einen deutschen Führerschein.

¹ Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

1978 bezog er nach seinen Angaben ein Monatseinkommen von etwa 2.000,- DM [ca. 1.023,- Euro].²

10. Am 27. Januar 1978 fuhr der Bf. am Steuer seines Wagens in Bad Wimpfen gegen ein parkendes Fahrzeug. Er verursachte an beiden Fahrzeugen einen Schaden von etwa 5.000,- DM [ca. 2.556,- Euro]. Der Eigentümer des angefahrenen Wagens meldete den Unfall der Polizei in Neckarsulm.

Unter Verwendung eines in türkischer Sprache abgefassten Vordrucks informierten die am Unfallort eingetroffenen Polizeibeamten den Bf. insbesondere über sein Recht auf Aussageverweigerung und auf anwaltliche Beratung. Der Bf. machte von diesem Recht Gebrauch, woraufhin die Polizei eine Verkehrswidrigkeiten-Anzeige beim Landratsamt in Heilbronn erstattete.

11. Mit Bescheid vom 6. April 1978 verhängte das Landratsamt Heilbronn gegen den Bf. ein Bußgeld von 60,- DM [ca. 31,- Euro] wegen Verursachung eines Verkehrsunfalls unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt; außerdem wurde ihm die Zahlung von 13,- DM [ca. 7,- Euro] für Gebühren und Auslagen auferlegt.

Der Bescheid beruhte auf § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1975 („OWiG“, s.u. Ziff. 18), auf § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und auf § 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). § 1 Abs. 2 StVO lautet wie folgt:

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer dem § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt. Nach § 24 Abs. 2 StVG kann eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

12. Am 11. April 1978 legte der durch Rechtsanwalt Wingerter vertretene Bf. gegen den vorerwähnten Bescheid Einspruch nach § 67 OWiG ein; zugleich erklärte er, dass er auf sein Recht auf Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 72 OWiG) nicht verzichte.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht (LG) Heilbronn, der die Akten am 5. Mai übermittelt worden waren, erklärte sechs Tage später, dass sie der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht widerspreche; ferner teilte sie mit, dass sie der Hauptverhandlung nach §§ 69, 75 OWiG fernbleiben werde.

13. In der öffentlichen Hauptverhandlung am 3. August 1978 vernahm das Amtsgericht (AG) Heilbronn den Bf. mit Unterstützung eines Dolmetschers sowie drei Zeugen. Im Anschluss daran nahm der Bf. seinen Einspruch zurück. Der Bußgeldbescheid des Landratsamts Heilbronn vom 6. April 1978 wurde damit rechtskräftig.

14. Das AG hatte dem Bf. auferlegt, die Verfahrenskosten und seine eigenen Auslagen zu tragen. Am 12. September 1978 setzte die Gerichtskasse die vom Bf. zu zahlenden Kosten auf 184,70 DM [ca. 94,- Euro] fest; davon entfielen 63,90 DM [ca. 33,- Euro] auf die Dolmetscherkosten.

² Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs DM in Euro s. die Fn. auf S. 134.

15. Am 4. Oktober legte der Bf. gegen die Kostenfestsetzung wegen der Dolmetscherkosten Erinnerung ein. Er berief sich auf Art. 6 der Konvention und nahm dabei Bezug auf den Kommissionsbericht im Fall *Luedicke, Belkacem und Koç* vom 18. Mai 1977 [EuGRZ 1977, 467 f.]. Zu diesem Zeitpunkt war jenes Verfahren noch beim Gerichtshof anhängig; das Urteil in der Hauptsache erging am 28. November 1978 (Série A Nr. 29, EGMR-E 1, 344).

Das LG wies die Erinnerung am 25. Oktober zurück. Es führte aus, die Verpflichtung zur Tragung der Dolmetscherkosten beruhe auf § 464a StPO und § 46 OWiG (s.u. Ziff. 21, 35). Unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Köln von 1975 vertrat das LG Heilbronn die Auffassung, diese Verpflichtung sei mit Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention vereinbar. Daran habe sich, wie das LG ausführte, durch den vorerwähnten Kommissionsbericht nichts geändert, da der Bericht anders als ein Urteil des Gerichtshofs die Staaten nicht binde.

16. Nach den unbestrittenen Angaben der Regierung wurden die Verfahrenskosten einschließlich der Dolmetscherkosten von einer Versicherungsgesellschaft übernommen, bei der der Bf. versichert war.

II. Die einschlägige Gesetzgebung

A. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von 1968/1975

17. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nimmt minder gewichtige Gesetzesverstöße, die früher als Straftaten angesehen wurden, aus dem Strafrecht heraus. Es geht dabei u.a. um Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz. § 21 StVG a.F. bedrohte sie mit Geldstrafe oder Haft. Art. 3 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum OWiG qualifiziert sie als „Ordnungswidrigkeiten“ und bedroht sie nur noch mit Geldbußen, die der Gesetzgeber als nicht-straftrechtliche Sanktion ansieht.

Das Gesetz von 1968/1975 hat zwei Vorläufer in der Bundesrepublik Deutschland: Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 und teilweise das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949.

1. Allgemeine Bestimmungen

18. § 1 Abs. 1 OWiG definiert die „Ordnungswidrigkeit“ als eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- DM [ca. 3,- Euro] und im Allgemeinen höchstens 1.000,- DM [ca. 511,- Euro], § 17 Abs. 1 OWiG. Ihre Höhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und des Vorwurfs festgesetzt, der den Täter trifft, sowie von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten abgesehen, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, § 17 Abs. 3 OWiG.

Ist eine Handlung gleichzeitig Ordnungswidrigkeit und Straftat, wird nur das Strafrecht angewendet; sie kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn keine Strafe verhängt wird (§ 21 OWiG).

2. Die Verfolgungsbehörden

19. Für Ordnungswidrigkeiten sind die gesetzlich bestimmten Verwaltungsbehörden zuständig, soweit nach dem OWiG nicht für die Verfolgung die Staatsanwaltschaft oder für die Ahndung die Gerichte zuständig sind (§§ 35

und 36 OWiG). Im Strafverfahren kann die Staatsanwaltschaft dieselbe Handlung auch als Ordnungswidrigkeit verfolgen (§ 40 OWiG).

20. Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist, gibt die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab; diese gibt ihr die Sache zurück, wenn sie kein Strafverfahren einleitet (§ 41 OWiG). Hängt eine Straftat mit einer Ordnungswidrigkeit zusammen, kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Straftat verfolgt, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, solange ein Bußgeldbescheid nicht erlassen worden ist (§ 42 OWiG).

Die Verwaltungsbehörde ist an die Entschließung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht (§ 44 OWiG).

3. Das Verfahren im Allgemeinen

21. Für Bußgeldverfahren gelten, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, insbesondere die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sinngemäß (§ 46 Abs. 1 OWiG). Die Verfolgungsbehörde (s.o. Ziff. 19) hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Gleichwohl dürfen bestimmte im Strafverfahren zulässige Maßnahmen im Bußgeldverfahren nicht angeordnet werden, insbesondere nicht die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen (§ 46 Abs. 3 OWiG). Die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe i.S.v. § 81 a Abs. 1 StPO bleiben zulässig.

22. Die Verfolgung einer solchen Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde; solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Ist das Verfahren bei Gericht anhängig geworden (s.u. Ziff. 27-28), ist das Gericht für die Einstellung des Verfahrens zuständig; zu dieser Entscheidung, die unanfechtbar ist, ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich (§ 47 Abs. 2 OWiG).

23. In einem (etwaigen) gerichtlichen Verfahren (s.u. Ziff. 28-30) entscheiden nach § 46 Abs. 7 OWiG beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

4. Das Vorverfahren

24. Die Erforschung der Ordnungswidrigkeiten obliegt den Polizeibehörden. Dabei handeln sie nach pflichtgemäßem Ermessen und haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten (§ 53 Abs. 1 OWiG).

25. Vor einer Entscheidung muss der Betroffene Gelegenheit erhalten haben, sich gegenüber der zuständigen Behörde zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG).

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld festsetzen, das, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mindestens 2,- DM [ca. 1,- Euro] und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 20,- DM [ca. 10,- Euro] beträgt (§ 56 Abs. 1 OWiG). Die Verwarnung wird jedoch nur wirksam, wenn der Betroffene sie annimmt oder das Verwarnungsgeld sofort oder innerhalb einer Woche bezahlt (§ 56 Abs. 2 OWiG).

26. Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bestellt diese dem Betroffenen einen Verteidiger, wenn das erforderlich ist (§ 60 OWiG).

Maßnahmen, die von den Verwaltungsbehörden im Vorverfahren getroffen werden, können grundsätzlich bei Gericht angefochten werden (§ 62 OWiG).

5. Die Verwaltungsentscheidung, ein Bußgeld zu verhängen (Bußgeldbescheid)

27. Soweit das OWiG nichts anderes bestimmt – etwa in den Fällen, in denen das Verfahren durch Zahlung eines Verwarnungsgeldes beendet wird – wird die Ordnungswidrigkeit durch einen Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG).

Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Woche Einspruch einlegen (§ 67 OWiG). Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bescheid nicht zurück, übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem zuständigen Richter am Amtsgericht vorlegt (§§ 69 Abs. 1, 68 OWiG); die Aufgaben der Verfolgungsbehörde gehen auf die Staatsanwaltschaft über (§ 69 Abs. 2 OWiG).

6. (Etwaiges) Gerichtliches Verfahren

28. Erachtet das Amtsgericht den Einspruch für zulässig (§ 70 OWiG), prüft es ihn gem. § 71 OWiG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften, die nach Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten: Grundsätzlich wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt und ein Urteil erlassen, durch das eine schwerere Strafe verhängt werden kann (§ 411 StPO).

Die Entscheidung des Amtsgerichts kann jedoch in der Form eines Beschlusses ergehen, wenn es eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich hält (§ 72 Abs. 1 OWiG). In diesem Fall kann es den Betroffenen u.a. freisprechen, eine Geldbuße gegen ihn verhängen oder es kann das Verfahren einstellen; es kann jedoch kein höheres Bußgeld verhängen (§ 72 Abs. 2 OWiG).

29. Der Betroffene kann in der Hauptverhandlung erscheinen, ist dazu aber nicht verpflichtet, es sei denn, das Gericht ordnet das persönliche Erscheinen an (§ 73 Abs. 1 und 2 OWiG); er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen (§ 73 Abs. 4 OWiG).

Die Staatsanwaltschaft kann an der Hauptverhandlung teilnehmen; das Gericht macht ihr Mitteilung, wenn es ihre Mitwirkung für angemessen hält (§ 75 Abs. 1 OWiG).

Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt aus für die Entscheidung von Bedeutung sind; es gibt ihr auf Verlangen das Wort (§ 76 Abs. 1 OWiG).

30. Unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet § 79 OWiG die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil oder gegen den nach § 72 OWiG ergangenen Beschluss. Soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt, entscheidet das zuständige Gericht über die Rechtsbeschwerde nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Revision.

7. *Verwaltungsverfahren und Strafverfahren*

31. Das zur Entscheidung über den Einspruch angerufene Gericht ist an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit durch die Verwaltungsbehörde nicht gebunden; jedoch darf es das Strafrecht erst anwenden, wenn der Betroffene zuvor von dieser Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes informiert und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist (§ 81 Abs. 1 OWiG). Ist diese Voraussetzung erfüllt, sei es von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wird der Betroffene zum Angeklagten (§ 81 Abs. 2 OWiG) und das weitere Verfahren unterliegt nicht mehr dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 81 Abs. 3 OWiG).

8. *Vollstreckung von Bußgeldbescheiden*

32. Ein Bußgeldbescheid ist vollstreckbar, wenn er rechtskräftig geworden ist (§§ 89, 84 OWiG). Wird er von einer Verwaltungsbehörde erlassen, unterliegt seine Vollstreckung je nachdem den Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzen des Bundes oder eines Landes, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt (§ 90 Abs. 1 OWiG). Ergeht in Bußgeldsachen ein gerichtliches Urteil, sind u.a. bestimmte einschlägige Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden (§ 91 OWiG).

33. Hat der Betroffene innerhalb der gesetzten Frist das Bußgeld nicht bezahlt und seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan, ordnet das Gericht auf Antrag der Verwaltungsbehörde oder, wenn das Bußgeld durch eine gerichtliche Entscheidung verhängt worden ist, von Amts wegen Erziehungshaft an (§ 96 Abs. 1 OWiG). Die hierauf folgende Haft tritt nicht an die Stelle der Zahlung des Bußgeldes wie dies bei der Ersatzfreiheitsstrafe im Strafrecht der Fall ist; vielmehr will sie den Betroffenen zur Zahlung anhalten. Ihre Dauer darf wegen einer Geldbuße sechs Wochen und wegen mehrerer Geldbußen drei Monate nicht übersteigen (§ 96 Abs. 3 OWiG); für die Vollstreckung gilt insbesondere die Strafprozessordnung (§ 97 OWiG).

9. *Dolmetscher- und andere Kosten*

34. Wegen der Kosten des Verwaltungsverfahrens wendet die zuständige Behörde bestimmte Vorschriften der StPO sinngemäß an (§ 105 OWiG).

35. Nach § 109 OWiG trägt der Betroffene die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, wenn er seinen Einspruch zurücknimmt oder wenn das zuständige Gericht den Einspruch verwirft.

Die Kosten setzen sich aus den Gebühren und Auslagen der Staatskasse zusammen (§ 464a Abs. 1 Satz 1 StPO). Gebühren und Auslagen sind im Gerichtskostengesetz aufgeführt, das seinerseits auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen verweist. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes sieht vor, dass „Dolmetscher ... wie Sachverständige entschädigt (werden)“.

Dolmetscherkosten sind somit in die Gerichtskosten einbezogen. Indessen hat die deutsche Gesetzgebung das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz – allerdings nur für Strafverfahren – in Befolgung des Urteils des Gerichtshofs vom 28. November 1978 im Fall *Luedicke, Belkacem und Koç* (s.o. Ziff. 15, EGMR-E 1, 344 und ferner Entschließung DH (83) 4 des Ministerkomitees des

Europarates vom 23. März 1983) geändert. Nach Nummer 1904 dieses Kostenverzeichnisses werden seitdem keine Kosten mehr erhoben „für Dolmetscher und Übersetzer, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist“ (Gesetz vom 18. August 1980).

36. Nach § 109 OWiG stellt sich die Frage der Zahlung von Verfahrenskosten unter Einschluss der Dolmetscherkosten nur, wenn der Einspruch zurückgenommen oder rechtskräftig verworfen wird. Ein Vorschuss auf die betreffenden Kosten kann von den Betroffenen keinesfalls gefordert werden.

B. Bußgelder im Straßenverkehr

37. Das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zählen die Ordnungswidrigkeiten auf, die mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 24 StVG).

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit, die unter grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden ist, kann die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, wenn Einspruch eingelegt wurde, gegen den Betroffenen zugleich ein Fahrverbot auf die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verhängen (§ 25 StVG). Nach Darlegung der Regierung ist 1982 diese Maßnahme in 0,5 % der Fälle verhängt worden.

38. Die Länder haben gemeinsame Verwaltungsvorschriften mit einem Bußgeldkatalog angenommen; diese binden rechtlich die zur Verhängung von Bußgeldbescheiden zuständigen Verwaltungsbehörden, nicht jedoch die Gerichte.

§ 26 a StVG, der am 28. Dezember 1982 in das Gesetz eingefügt, aber noch nicht ausgeführt worden ist, bestimmt, dass der Verkehrsminister derartige Vorschriften mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung erlässt.

39. Nach § 28 StVG kann ein Bußgeld wegen einer Verletzung der Straßenverkehrsregeln in bestimmten Fällen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, wenn es einen bestimmten Betrag übersteigt (39,- DM [ca. 20,- Euro] zur Zeit der Ereignisse im vorliegenden Fall; 79,- DM [ca. 40,- Euro] seit dem 1. Juli 1982); andererseits gibt es keine strafregisterliche Eintragung im Bundeszentralregister. Die Eintragung muss nach höchstens zwei Jahren getilgt werden, zumindest wenn zwischenzeitlich keine Neueintragungen erfolgt sind (§ 29 StVG).

Nur bestimmte Behörden haben Zugang zum Verkehrszentralregister, insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung oder der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr (§ 30 StVG).

40. Nach den unbestrittenen Angaben der Regierung spielt das OWiG im Straßenverkehr eine besonders wichtige Rolle; 1982 betrafen 90 % der verhängten Bußgeldbescheide den Straßenverkehr.

In der Bundesrepublik Deutschland gebe es jährlich 4,7 bis 5,2 Mio. Bußgeldbescheide, und es würden 15,5 bis 16 Mio. Verwarnungsgelder festgesetzt. Nach den einschlägigen Statistiken der Länder wären 1982 Geldbußen über 200,- [ca. 102,- Euro] bzw. 500,- DM [ca. 256,- Euro] nur in 1,5 bzw. 0,1 % der Fälle verhängt worden, in 10,8 % erreichen Bußgeldbescheide die Höhe von 101,- [52,- Euro] bis

200,- DM [102,- Euro], in 39,4 % die Höhe von 41,- [21,- Euro] bis 100,- DM [51,- Euro] und in 48,2 % die Höhe von 40,- DM [20,- Euro] oder weniger.

43,4 % der Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen die Verletzung eines Halte- oder Parkverbotes, bei etwa 17,1 % ginge es um überhöhte Geschwindigkeit, bei 6,5 % um Nichtbeachtung einer Verkehrsampel und bei 5,9 % um unerlaubtes Überholen. Die anderen Verkehrsordnungswidrigkeiten machten jeweils weniger als 4 % aus; diejenigen nach § 1 Abs. 2 StVO – der Vorschrift, die auf den Bf. angewendet wurde (s.o. Ziff. 11) – beliefen sich etwa auf 2,8 %.

41. Obwohl Statistiken insoweit fehlen, nimmt die Regierung an, dass etwa 10 bis 13 % der etwa 5 Mio. jährlich verhängten Bußgeldbescheide Ausländer betreffen. Von den 4,67 Mio. Ausländern, die in der Bundesrepublik leben, besäßen etwa 2 Mio. ein Kraftfahrzeug.

Verfahren vor der Kommission

42. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 14. Februar 1979 (Nr. 8544/79) rügt der Bf., dass das AG Heilbronn ihm die Dolmetscherkosten auferlegt hat. Er beruft sich auf Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention.

43. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 15. Dezember 1981 für zulässig.

In ihrem abschließenden Bericht vom 12. Mai 1982 (Art. 31 EMRK) gelangt die Kommission mit acht Stimmen gegen vier zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e vorliegt.

Der Bericht enthält zwei abweichende Meinungen.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

44. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1983 stellte die Regierung den Antrag, der Gerichtshof möge feststellen, „dass die Bundesrepublik Deutschland die Konvention nicht verletzt hat.“

Entscheidungsgründe:

45. Art. 6 der Konvention lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (...) verhandelt wird. (...)

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(...)

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

Nach Ansicht des Bf. hat das AG Heilbronn Art. 6 Abs. 3 lit. e verletzt, indem es ihm die Kosten auferlegt hat, die durch die Beiziehung eines Dolmetschers zur Hauptverhandlung am 3. August 1978 entstanden sind.

I. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 lit. e

46. Die Regierung trägt vor, Art. 6 Abs. 3 lit. e sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Bf. keiner „strafbaren Handlung“ „angeklagt“ war.

Nach dem OWiG, durch das die Übertretungen insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs, entkriminalisiert worden seien, stellten die dem Bf. vorgeworfenen Handlungen nur noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Derartige Ordnungswidrigkeiten unterschieden sich von Straftaten sowohl durch das vorgeschriebene Verfahren der Verfolgung und Ahndung als auch durch ihre rechtlichen Besonderheiten und Folgen.

Der Bf. bestreitet die Richtigkeit dieser These. Auch die Kommission hat ihr widersprochen; sie ist der Meinung, dass die Zuwiderhandlung, wegen der der Bf. zur Verantwortung gezogen wurde, eine „strafbare Handlung“ i.S.v. Art. 6 sei.

47. Nach dem [französischen] Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 lit. e bezieht sich das gewährleistete Recht nur auf einen „Angeklagten“ (accusé). Der entsprechende englische Begriff (charged with a criminal offence) und die Grundnorm von Art. 6 Abs. 1 (accusation en matière pénale / criminal charge), zu der die Absätze 2 und 3 spezielle Anwendungsfälle bilden (Urteil *Deweer* vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 30, Ziff. 56, EGMR-E 1, 477 f.), machen deutlich, dass die „Anklage“ (accusation), auf die der französische Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 lit. e Bezug nimmt, eine „strafbare Handlung“ (in-fraction pénale / charge) betreffen muss (s. sinngemäß Urteil *Adolf* vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 78).

Nach deutschem Recht ist die Verfehlung, die der Bf. begangen hat, nicht als Straftat, sondern als „Ordnungswidrigkeit“ einzuordnen. Es fragt sich, ob diese rechtliche Einordnung für die Konvention maßgebend ist.

48. Der Gerichtshof ist einer analogen Fragestellung im Fall *Engel u.a.* begegnet, auf den sich die Verfahrensbeteiligten übrigens berufen haben. Der Fall betraf allerdings Sanktionen, die gegen eingezogene Wehrpflichtige verhängt worden waren und vom niederländischen Recht als Disziplinarmaßnahmen qualifiziert wurden. In seinem zu diesem Fall ergangenen Urteil vom 8. Juni 1976 hat der Gerichtshof Wert darauf gelegt zu betonen, dass er seine Ausführungen auf den Wehrdienst beschränkt (Série A Nr. 22, S. 34, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190). Gleichwohl meint der Gerichtshof, dass die sich aus diesem Urteil ergebenden Grundsätze (a.a.O., S. 33-35, Ziff. 80-82, EGMR-E 1, 188-190) im vorliegenden Verfahren sinngemäß anzuwenden sind.

49. Die Konvention hindert die Staaten nicht, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Wahrer des öffentlichen Interesses in ihrem innerstaatlichen Recht verschiedene Kategorien von Zuwiderhandlungen zu unterscheiden und entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen; daraus folgt jedoch nicht, dass die von den Staaten auf diese Weise vorgenommenen Klassifizierungen für die Anwendung der Konvention entscheidend wären.

Wenn der Gesetzgeber bestimmte Handlungen aus den Kategorien des innerstaatlichen Strafrechts ausklammert, kann dies im Interesse des Einzelnen liegen (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil im Fall *Engel u.a.*, S. 33, Ziff. 80, EGMR-E 1, 188 f.) und zugleich den Geboten geordneter Rechtspflege entsprechen, insbesondere soweit die Gerichte von der Notwendigkeit entlastet werden, zahlreiche, aber weniger gewichtige Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften verfolgen und ahnden zu müssen. Die Konvention steht den Entkriminalisierungstendenzen keineswegs entgegen, die – freilich in

überaus vielfältigen Formen – in den Mitgliedstaaten des Europarats bestehen. Dies hat die Regierung zu Recht hervorgehoben. Indessen hinge die Anwendbarkeit von Art. 6 und 7 vom souveränen Willen der Vertragsstaaten ab, wenn sie das Eingreifen dieser grundlegenden Bestimmungen nach ihrem Belieben ausschließen könnten, indem sie ein Vergehen als „Ordnungswidrigkeit“ und nicht als „Straftat“ einstufen. Soviel Spielraum liefe Gefahr, zu Ergebnissen zu führen, die mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sind.

50. Nachdem der Gerichtshof die „autonome Bedeutung“ des Begriffs der „strafbaren Handlung“ in Art. 6 festgestellt hat, hat er nunmehr darüber zu entscheiden, ob die „Ordnungswidrigkeit“, die der Bf. begangen hat, eine „Straftat“ i.S. jener Bestimmung ist. Zu diesem Zweck zieht der Gerichtshof die im Urteil *Engel u.a.* (a.a.O., S. 34-35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190) entwickelten Kriterien heran: Danach kommt es zunächst darauf an, ob der Text, der die fragliche Zuwiderhandlung umschreibt, nach dem Rechtssystem des betroffenen Staates zum Strafrecht gehört; sodann ist die Art der Zuwiderhandlung ebenso wie Art und Schwere der angedrohten Sanktion zu beurteilen, und zwar unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Art. 6 sowie des Rechts der Vertragsstaaten.

51. Nach deutschem Recht ist die dem Bf. vorgeworfene Handlung – Nichtbeachtung von § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung – gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO eine Ordnungswidrigkeit. Sie fällt nicht in den Anwendungsbereich des Strafrechts, sondern des § 17 OWiG und des § 24 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (s.o. Ziff. 11). Das OWiG stellt einen wichtigen Schritt im Prozess der Entkriminalisierung einfacher Zuwiderhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland dar. Wenngleich die deutsche Rechtslehre nicht einig darüber zu sein scheint, ob das Recht der Ordnungswidrigkeiten nicht doch weiterhin zum Strafrecht gehört, zeigen die Materialien zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sehr deutlich, dass die fraglichen Zuwiderhandlungen durch dieses Gesetz aus dem Strafrecht herausgenommen worden sind (Bundestags-Drucksache V/1269 und u.a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juli 1969, BVerfGE 27, S. 18-36).

Wenn der Gerichtshof der Argumentation der Regierung insoweit folgt, übersieht er gleichwohl nicht, dass es in Deutschland keine absolute Trennung zwischen dem Strafrecht und dem Recht der Ordnungswidrigkeiten gibt, insbesondere dort nicht, wo eine Straftat mit einer Ordnungswidrigkeit zusammenrifft (s.o. Ziff. 20). Auch übersieht der Gerichtshof nicht, dass die Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auf das Bußgeldverfahren sinngemäß Anwendung finden (s.o. Ziff. 21), insbesondere wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

52. Auf jeden Fall sind die Anhaltspunkte, die das innerstaatliche Recht des betroffenen Staates bietet, von nur relativem Wert. Das zweite der oben genannten Kriterien – die Natur der Zuwiderhandlung, gesehen auch im Zusammenhang mit der Natur der entsprechenden Sanktion – ist ein Beurteilungsfaktor von erheblich größerem Gewicht.

Die Kommission vertritt – mit Ausnahme von fünf Mitgliedern – wie der Bf. die Auffassung, dass die von ihm begangene Zuwiderhandlung strafrechtlicher Natur war.

Für die Regierung handelt es sich dagegen zweifellos um eine der geringfügigen Zuwiderhandlungen, von denen man in der Bundesrepublik Deutschland jährlich etwa fünf Mio. zählt und die im Vergleich zu Kriminalstraftaten ein *aliud* darstellen. Mit dem Strafrecht wolle die Gesellschaft ihre eigentlichen Grundlagen und die Interessen schützen, die für das Leben in der Gemeinschaft wesentlich sind. Dem Recht der Ordnungswidrigkeiten gehe es dagegen vor allem darum, die öffentliche Ordnung zu wahren. Im Allgemeinen und jedenfalls im vorliegenden Fall verbinde sich mit dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit kein soziales Unwerturteil, das für die Strafe charakteristisch sei. Der Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zeige sich sowohl im Bereich des Verfahrens als auch bei den Sanktionen und anderen Rechtsfolgen.

Einmal habe der deutsche Gesetzgeber mit der Herausnahme der Ordnungswidrigkeiten aus dem Strafrecht ein vereinfachtes Verfahren der Verfolgung und Ahndung eingeführt, das – vorbehaltlich der späteren Anrufung eines Gerichts – vor den Verwaltungsbehörden durchgeführt werde. Das Verfahren nach dem OWiG unterscheide sich in vielerlei Hinsicht vom Strafverfahren, obwohl die allgemeinen Regeln des Strafverfahrens auf das Bußgeldverfahren grundsätzlich sinngemäß Anwendung finden. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liege beispielsweise im Ermessen der zuständigen Behörden, und das OWiG schränke die Möglichkeit, im Ermittlungsverfahren in die persönliche Freiheit des Einzelnen einzugreifen, erheblich ein (s.o. Ziff. 21, 22 und 24).

Weiter habe der Gesetzgeber Geldstrafe und Haft durch eine reine Verwaltungssanktion, die Geldbuße, ersetzt (s.o. Ziff. 17). Anders als bei der Geldstrafe könne an die Stelle einer Geldbuße keine Ersatzfreiheitsstrafe treten: Erzwingungshaft dagegen sei nur für den Fall vorgesehen, dass der Betroffene die verlangte Summe nicht zahle, ohne insoweit seine Zahlungsunfähigkeit dargetan zu haben (s.o. Ziff. 33). Im Übrigen werde die Ordnungswidrigkeit nicht im Strafregister eingetragen, sondern gegebenenfalls lediglich im Verkehrszentralregister (s.o. Ziff. 39).

Die Reformen von 1968 und 1975 spiegelten das Bemühen wider, die kleineren Vergehen sowohl im Interesse des Einzelnen zu entkriminalisieren, der für seine Handlungen nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und sogar jedes gerichtliche Verfahren vermeiden könne, auch im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Gerichte, die nunmehr grundsätzlich von der Verfolgung der großen Masse dieser Zuwiderhandlungen entlastet würden.

53. Der Gerichtshof unterschätzt das Gewicht dieses Arguments nicht. Er erkennt an, dass die fragliche Gesetzgebung einen bedeutsamen Schritt in der Geschichte der deutschen Strafrechtsreform darstellt und dass die mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeführten Neuerungen mehr sind als nur eine Änderung der Terminologie.

Gleichwohl weist der Gerichtshof darauf hin, dass Zuwiderhandlungen, die ihren Urheber Sanktionen aussetzen, welche abschreckend wirken sollen und die üblicherweise aus Freiheits- oder Geldstrafen bestehen, nach dem üblichen Sprachgebrauch im Allgemeinen dem Strafrecht unterfallen.

Außerdem wird ein Fehlverhalten der Art, wie es der Bf. an den Tag gelegt hat, in der großen Mehrzahl der Vertragsstaaten als strafrechtlich qualifiziert, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten der Reform von 1968 und 1975 ebenfalls geschah: in diesen Staaten werden derartige Handlungen, soweit sie als rechtswidrig und verwerflich angesehen werden, mit Kriminalstrafen geahndet.

Darüber hinaus betreffen die Änderungen durch die Reformgesetzgebung im Wesentlichen das Verfahrensrecht und die Art der Sanktionen, die seitdem auf Geldbußen beschränkt sind. Mögen die Geldbußen in mancher Hinsicht weniger belastend erscheinen als Geldstrafen, so haben sie dennoch den Charakter einer Bestrafung beibehalten, der für strafrechtliche Sanktionen typisch ist. Die von dem Bf. verletzte Rechtsregel hat sich ihrerseits inhaltlich nicht geändert. Es handelt sich um eine Rechtsregel, die sich nicht an eine vorbestimmte Gruppe mit besonderem Status richtet – etwa in der Art des Disziplinarrechts –, sondern an alle Bürger in ihrer Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer; sie schreibt ein bestimmtes Verhalten vor und verbindet diese Forderung mit einer Strafsanktion. Diese Sanktion will, wie die Regierung nicht bestreitet, sowohl ahnden als auch abschrecken. Dabei ist es von geringerem Gewicht, ob die Rechtsvorschrift, gegen die der Bf. verstoßen hat, die Rechte und Interessen anderer schützen oder lediglich den Erfordernissen des Straßenverkehrs genügen will. Diese beiden Zielsetzungen schließen sich wechselseitig nicht aus. Vor allem der allgemeine Charakter der Regel und der sowohl präventive als auch repräsentative Zweck der Sanktion reichen für die Feststellung aus, dass die fragliche Zuwiderhandlung i.S.v. Art. 6 der Konvention ihrer Art nach strafrechtlich ist.

Zweifellos handelt es sich um eine geringfügige Zuwiderhandlung, die kaum die Gefahr in sich trägt, dem Ansehen des Täters zu schaden. Aber darum fällt sie nicht aus dem Anwendungsbereich des Art. 6. Nichts spricht dafür, dass die strafbare Handlung i.S.d. Konvention notwendigerweise von bestimmter Schwere sein müsse. Insoweit unterscheiden zahlreiche Vertragsstaaten noch heute – wie die Bundesrepublik Deutschland dies zur Zeit des Auflegens der Konvention zur Zeichnung durch die Regierungen ebenfalls getan hat – zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wobei sie diese durchweg als Straftaten qualifizieren. Überdies widerspräche es Ziel und Zweck von Art. 6, der einer „angeklagten Person“ das Recht auf ein Gericht und auf ein faires Verfahren garantiert, wenn man dem Staat freistellen wollte, eine ganze Kategorie von Straftaten dem Anwendungsbereich dieses Textes nur deshalb zu entziehen, weil sie als geringfügig eingeschätzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland entzieht denjenigen, die im Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, dieses Recht übrigens nicht, denn sie eröffnet ihnen die vom Bf. genutzte Möglichkeit gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein Gericht anzurufen.

54. Da die vom Bf. begangene Zuwiderhandlung eine strafbare Handlung i.S.v. Art. 6 der Konvention war, besteht keine Notwendigkeit, sie auch im Licht des letztgenannten Kriteriums (s.o. Ziff. 50) zu prüfen. Die vergleichsweise Geringfügigkeit der möglichen Sanktion (s.o. Ziff. 18) kann der Zuwiderhandlung den ihr innewohnenden strafrechtlichen Charakter nicht nehmen.

55. Die Regierung scheint darüber hinaus anzunehmen, dass der Bf. nicht die Eigenschaft eines „Angeklagten“ (*accusé / a person charged with a criminal offence*) hatte, weil das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine Beschuldigung (*inculpation / charge*) nicht kennt und die Begriffe „Angeschuldigter“ (*inculpé / person charged*) und „Angeklagter“ (*accusé / the accused*) nicht verwendet. Hierzu beschränkt sich der Gerichtshof darauf, auf seine ständige Rechtsprechung zu verweisen: Danach kann der Begriff „Anklage“ i.S.v. Art. 6 allgemein definiert werden „als die amtliche, von der zuständigen Behörde ausgehende Bekanntgabe des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben“, wobei die Bekanntgabe in bestimmten Fällen „die Form anderer Maßnahmen“ annehmen kann, „die einen derartigen Vorwurf enthalten und die auf die Lage des Verdächtigen schwerwiegende Rückwirkungen haben“ (vgl. zuletzt das Urteil vom 10. Dezember 1982 im Fall *Foti u.a.*, *Série A* Nr. 56, S. 18, Ziff. 52, EGMR-E 2, 189 und das Urteil vom selben Tage im Fall *Corigliano*, *Série A* Nr. 57, S. 13, Ziff. 34, EGMR-E 2, 203). Im vorliegenden Fall war der Bf. spätestens seit Anfang April 1978, als ihm die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Heilbronn mitgeteilt wurde (s.o. Ziff. 11), „angeklagt“.

56. Art. 6 Abs. 3 lit. e ist somit im vorliegenden Fall anzuwenden. Daraus folgt keineswegs – und dies möchte der Gerichtshof besonders betonen –, dass das System, dem der deutsche Gesetzgeber in diesem Bereich gefolgt ist, grundsätzlich in Frage gestellt würde. Im Hinblick auf die große Zahl leichter Zuwiderhandlungen, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs, kann ein Vertragsstaat gute Gründe dafür haben, seine Gerichte von der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu entlasten. Die Übertragung dieser Aufgabe auf Verwaltungsbehörden verstößt umso weniger gegen die Konvention, als der Betroffene wegen jeder so ergangenen Entscheidung ein Gericht anrufen kann, das die Garantien von Art. 6 bietet (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil im Fall *Deweere*, *Série A* Nr. 35, S. 25, Ziff. 49, EGMR-E 1, 473 f., ferner *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, *Série A* Nr. 43, S. 23, Ziff. 51 lit. a, EGMR-E 1, 543).

II. Zur Beachtung von Art. 6 Abs. 3 lit. e

57. Unter Berufung auf das Urteil im Fall *Luedicke, Belkacem und Koç* vom 28. November 1978 (s.o. Ziff. 15 und 35) hält der Bf. die Entscheidung des AG Heilbronn, mit dem ihm die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zur Hauptverhandlung vom 3. August 1978 auferlegt wurden, für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 3 lit. e.

Die Kommission ist derselben Ansicht. Die Regierung dagegen plädiert auf Nichtverletzung, legt jedoch den Schwerpunkt ihrer Argumente auf die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 lit. e, ohne die Art und Weise zu erörtern, in welcher der Gerichtshof diese Bestimmung 1978 ausgelegt hat.

58. Im Licht des zuvor zitierten Urteils stellt der Gerichtshof fest, dass die angegriffene Entscheidung des AG Heilbronn die Konvention verletzt hat: „Das in Art. 6 Abs. 3 lit. e geschützte Recht (schließt) für jedermann, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht spricht oder versteht, ... den Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers ein ..., ohne dass im

Nachhinein Zahlung der dadurch verursachten Kosten von ihm verlangt werden darf“ (Série A Nr. 29, S. 19, Ziff. 46, EGMR-E 1, 356).

III. Zur Anwendung von Art. 50

59. In der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 1983 hat der Anwalt des Bf. für seinen Mandanten als gerechte Entschädigung Erstattung der Dolmetscherkosten von 63,90 DM [ca. 33,- Euro] sowie den Ersatz der Anwaltskosten für das Verfahren vor den Konventionsorganen gefordert; die Höhe dieser Kosten stellte er in das Ermessen des Gerichtshofs.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung war der Ansicht, zu diesem Antrag nicht sofort Stellung nehmen zu sollen; sie hat ihre Bereitschaft erkennen lassen, ggf. einem einfachen schriftlichen Verfahren zuzustimmen.

60. Der Gerichtshof hält die Frage noch nicht für entscheidungsreif und behält die Entscheidung daher vor (Art. 50 Abs. 3 VerfO-EGMR). Er überträgt seinem Präsidenten die Befugnis, das weitere Verfahren festzulegen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit dreizehn Stimmen gegen fünf, dass Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. mit zwölf Stimmen gegen sechs, dass eine Verletzung dieser Bestimmung vorliegt;
3. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist; folglich
 - a. behält er diese Frage insgesamt vor;
 - b. beauftragt er seinen Präsidenten, den Gang des weiteren Verfahrens festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Sechs. Abw. Meinungen: (1) Thór Vilhjálmsson; (2) Bindschedler-Robert; (3) Liesch; (4) Matscher; (5) Bernhardt; (6) Teilw. abw. Meinung: Pinheiro Farinha.

Umsetzung des Öztürk-Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: Das Ministerkomitee des Europarats teilt im Anhang zu seiner Entschließung DH (89) 31 vom 10.11.1989 mit, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 15. Juni 1989, das am 1. Juli 1989 in Kraft trat, die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Strafprozessordnung in Bezug auf die Dolmetscherkosten geändert hat. Die Neuregelung, die für Dolmetscherkosten sowohl im Strafverfahren als auch nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gilt, sieht vor: Dolmetscherkosten werden auferlegt „soweit [der Angeschuldigte] diese durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat“ (§ 464 c StPO).

Eine Gesetzesänderung von 1980 brachte bereits die Freistellung von Dolmetscherkosten im *Strafverfahren* (im Anschluss an das Urteil Luedicke, Belkacem und Koç vom 28.11.1978) s. hierzu die Hinweise im Urteil Öztürk, EGMR-E 2, 334, Ziff. 35.